

## **Stellungnahme zum Entwurf der Kurbeitragssatzung der Stadt Suhl – Stand 19.03.2014**

**Ansprechpartner:**

Dirk Ellinger, Hauptgeschäftsführer

Tel: 03 61 / 59 07 814

Fax: 03 61 / 59 07 810

Mail: [dirk.ellinger@dehoga-thueringen.de](mailto:dirk.ellinger@dehoga-thueringen.de)

## I. Einführung

Der DEHOGA Thüringen nimmt nachfolgend Stellung zum Entwurf der Kurbeitragsatzung der kreisfreien Stadt Suhl. Dazu wurden den Beherbergungsbetriebe der Stadt Suhl vom Oberbürgermeister, Dr. Jens Triebel, unter dem 24.03.2014 im Rahmen eines Anhörungsverfahrens, Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 07. April 2014 gegeben.

Die Mitgliedsunternehmen des DEHOGA Thüringen haben die Unterlagen zur Prüfung dem DEHOGA Thüringen übergeben. Sodann, wurde nachfolgende Stellungnahme erstellt.

Eingedenk der Kürze der Zeit und der Tragweite der Normierung eines Kurbeitrages kann die nachfolgende Stellungnahme jedoch nicht voll umfänglich sein. Mithin bleibt weiterer Sachvortrag ausdrücklich auch vorbehalten.

## II. Grundsätzliches

Grundsätzlich und unstreitig ist die Stadt Suhl berechtigt, insbesondere auf der Grundlage des § 9 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, einen Kurbeitrag zu erheben.

## III. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

### § 3 Erhebungszeitraum

Im Absatz 2 wird normiert, dass für das Jahr 2014 der Kurbeitrag ab dem 01.07. erhoben werden soll. Dieser kurzfristigen Umsetzung stehen **massive Bedenken** entgegen. Bei allem Verständnis für die Haushaltslage der Stadt Suhl halten wir es für nicht im Ansatz an die Gäste vermittelbar, die insbesondere bereits wirksame Beherbergungsverträge mit den Beherbergungsbetrieben abgeschlossen haben. Zivilrechtlich spricht einiges dafür, dass gerade diese Gäste angesichts dieser neuen Situation eine Stornierung für sich geltend machen werden. Mithin wird dies dazu führen, dass die Übernachtungszahlen einbrechen werden. Insofern kann die Einführung eines Kurbeitrages aufgrund der Kurzfristigkeit, aber auch der geplanten Höhe nach, nur als Nachteil für den Standort gewertet werden.

Formalrechtlich ins Feld zu führen, dass diese öffentliche Abgabe so kurzfristig erhoben werden kann, kann in diesem Fall wohl kaum tragen und zur Rechtfertigung Derselben führen.

Grundsätzlich sollte ein **Mindestvorlauf zur Information von Gästen von einem Jahr** für eine solche Abgabe gegeben sein, damit Standortnachteile, jedenfalls kurzfristig nicht extrem eintreten. Wenn schon eine Umsetzung eher erfolgen soll, dann darf dies, aus Sicht des DEHOGA Thüringen keinesfalls vor dem 01.01.2015 geschehen.

#### **§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis**

Diese Regelung reflektiert auf die Vorschrift im § 9 Abs. 2 ThürKAG und ist insofern und für sich genommen klar. Jedoch wird diese durch die Regelung im § 10 der Satzung durchbrochen – siehe dazu dort.

#### **§ 6 Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung**

Die Höhe des Kurbeitrages in Höhe von 2 € pro Nacht pro Erwachsenen ist aus Sicht des DEHOGA Thüringen nicht vermittelbar. Sie ist im Vergleich genau so hoch wie die in Oberhof, ob dies gewollt ist, kann nicht nachvollzogen werden.

Sie wird sich aber in dieser Höhe klar als Standortnachteil auswirken, weil insbesondere die großen Hotels, welche Familienurlaub anbieten, dann schon bei einer Familie mit 2 Kindern im Alter von 7 bis 16 Jahren, 6 € pro Übernachtung erheben müssten. Bei einer Woche (7 Übernachtungen), was gerade in diesen Häusern keine Seltenheit ist, beträgt der Kurbeitrag mithin 42 €. Dies ist, eingedenk auch der sicherlich bislang noch nicht ausgebauten, entsprechenden Infrastruktur für vergleichbare Kurstädte, wie eben auch Oberhof, kaum vermittelbar. Insofern wird aus objektiver Sicht der Vergleich mit Oberhof genau an der Stelle einer möglichen Gegenleistung, die selbstredend auch nicht seitens des Kurgastes genutzt werden muss, aber i.S. § 9 ThürKAG vorhanden sein muss, seitens der Gäste hinterfragt werden.

Gleichsam wird sich dies auf die Kurzfristigkeit der Einführung beziehen. Sachliche rechtfertigende Argumente dafür lassen sich nicht finden und können schon gar nicht für die Akquisition von Touristen ernsthaft ins Feld geführt werden.

Es bleibt wohl dann die ernüchternde Feststellung bei den Gästen der Stadt Suhl, das zusätzlich seitens der Stadt für bislang auch vorhandene Leistungen abkassiert wird.

#### **§ 7 Gästekarten**

Zu dieser Regelung bedarf es dringend einer pragmatisch orientierten Umsetzungsanweisung. Es ist im Beherbergungsgewerbe, ob dies gut oder schlecht ist, sei dahingestellt, jedenfalls nicht üblich, die Leistung vor Inanspruchnahme (vollständig) zu bezahlen. Wie soll nunmehr, i.S. des Satzungsentwurfs, der Kurbeitrag im Vorhinein seitens des Beherbergungsunternehmens, auch und insbesondere unabhängig von der Beherbergungsrechnung vereinnahmt werden. Ferner stellt sich genau an dieser Stelle die Frage der Übernahme der Bürokratiekosten. Sachdienlicher wäre insofern eine Vereinnahmung mit der Rechnungsstellung, egal wann und wie diese erfolgt. Grundsätzlich stellt sich aber auch dabei die Frage, wie es sich diesbezüglich mit Kosten der Vereinnahmung von dritter Seite, nämlich Kreditkartenprovisionen, verhält.

## **§ 8 Aufzeichnungs- und Meldepflichten**

Grundsätzlich muss zur Thematik des Melderechts ausgeführt werden, dass dies nach der Föderalismusreform auf den Bund übergegangen ist. Die dem Bund nach der Föderalismusreform I im Jahr 2006 zugewiesene ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 Grundgesetz wurde in dieser Legislaturperiode durch ein Bundesmeldegesetz wahrgenommen. Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz am 28. Februar bzw. 1. März 2013 beschlossen, am 8. Mai 2013 wurde es verkündet. Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. Mai 2015 wird es erstmals bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger geben.

Insofern gilt das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) vom 3. Mai 2013. Dort sind in den §§ 29 f. die besonderen Meldepflichten und Meldescheine für das Beherbergungsgewerbe normiert, ausnahmslos ab dem 01. Mai 2015.

Gemäß §§ 55 Absatz 4 - Regelungsbefugnisse der Länder, kann durch Landesrecht das Muster der Besonderen Meldescheine nach § 30 Absatz 1 bestimmt werden.

Bis zum Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes gilt das Thüringer Gesetz über das Meldewesen (Thüringer Meldegesetz - ThürMeldeG -) vom 26. Oktober 2006.

Im § 25 - Meldescheine für Beherbergungsstätten sind die Bereithaltung und deren Anwendung geregelt.

Gemäß Absatz 3 dürfen für Zwecke der Erhebung des Kurbeitrags nach § 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erforderliche Angaben erhoben und verarbeitet und Durchschriften der besonderen Meldescheine gefertigt werden. In diesem Fall ist der Meldepflichtige im Meldeschein darauf hinzuweisen.

Dies ist jedenfalls dem Meldeschein der Anlage so nicht zweifelsfrei zu entnehmen. Ferner ist die Anlage als Anlage 10 (zu § 26 Abs. 2) bezeichnet. Diese Bezeichnung kann sich bei einer 15 Paragraphen umfassenden Satzung jedenfalls nicht erschließen.

Ob die Regelung im Absatz 1 überhaupt mit dem geltenden Datenschutzrecht vereinbar ist, muss einer gesonderten rechtlichen Würdigung unterzogen werden.

Grundsätzlich unverständlich ist die Aufzählung im Klammerausdruck. Es bedarf einer Klarstellung, ob hiermit alle gewerblichen und privaten Vermieter, die jedenfalls gegen Entgelt kurzfristig vermieten erfasst werden sollen, wovon diesseits ausgegangen, oder ob nur die gewerblichen Vermieter von dieser Regelung erfasst sein sollen.

Ferner kann nach diesseitiger rechtlicher Überzeugung seitens der Stadt Suhl, im Widerspruch zum Regelungsinhalt des § 9 Abs. 2 ThürKAG, eine Meldepflicht (An- und Abmeldung) eines jeden Übernachtungsgastes nicht gedeckt sein, da die nicht beitragspflichtigen Übernachtungen, auch unter der Tragweite des § 9 Abs. 3 ThürKAG nicht zur Entrichtung eines Kurbeitrages erfasst werden können, da es sich eben nicht um Befreiungstatbestände, sondern vielmehr um grundsätzlich nicht von der Beitragspflicht erfassbare Aufenthalte geht. Insofern kann allenfalls eine Prüfung nach den Grundsätzen der Beitragsfreiheit in Betracht kommen, was aber dem Wortlaut der Norm so nicht entspricht.

Die Regelung im Absatz 2, wonach der Kurbeitragspflichtige verpflichtet ist, die melderechtlich vorgeschriebenen Angaben zu machen ist um Grundsatz richtig, aber nicht nur auf diesen Übernachtungsgast beschränkt, weil nach den vorbezeichneten landesrechtlichen, sodann auch ab 01.05.2015 gültigen bundesrechtlichen Regelungen jeder Beherbergungsgast der entsprechenden Verpflichtung unterliegt. Insofern sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen, da es sonst zu unnötigen Diskussionen im Rahmen des Check In kommen wird.

Der Regelungsinhalt im Absatz 3 kann nicht im Ansatz Anwendung finden, da er gegen das derzeit noch gültige Landesrecht verstößt.

Ab dem 01. Mai 2015 gilt dann die unmittelbare bundesrechtliche Regelung, die durch Landesrecht jedenfalls aus diesseitiger Überzeugung nicht abdingbar ist, aber im Regelungsinhalt auch von der jetzigen Regelung nicht abweicht.

Gemäß § 25 Absatz 4 Satz 3 des Thüringer Meldegesetzes sind die Meldescheine von der Beherbergungsstätte **ein Jahr** aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer binnen angemessener Frist zu vernichten. Die einzig zulässige Ausnahme zu vorbenannter Norm ist bei Gästen, welche wiederholt im selben Beherbergungsbetrieb übernachten, da dort eine Aufbewahrungsdauer von 2 Jahren zulässig ist (vgl. § 24 Abs. 3).

Gemäß der dann ab 01.05 2015 geltenden bundesrechtlichen Regelung hat der Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 MeldFortG die ausgefüllten Meldescheine vom Tag der Anreise der beherbergten Person an **ein Jahr** aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Ferner sind die Meldescheine so aufzubewahren, dass keine unbefugte Person sie einsehen kann.

Insofern kann eine **längere als vorbezeichnete Aufbewahrungsfrist nicht im Ansatz rechtlich tragen** und würde vielmehr einen bußgeldbeschwerten Tatbestand darstellen.

Der Absatz 4 steht im Widerspruch zur vorbenannten Regelung der Aufbewahrung und verlangt ohne rechtliche Deckung die Abgabe der Meldescheine an die Stadt Suhl innerhalb eines Monats nach Ankunft. Allenfalls kann es hier gegenständlich um die Durchschläge der Meldescheine gehen, die jedoch auch nicht innerhalb eines Monats nach Ankunft des Gastes, allenfalls jeweils zum Monatsende an die Stadt übergeben werden können. Natürlich werden damit die Fragen aufgeworfen, wie die Meldescheine mit Durchschlag den Beherbergungsbetrieben zur Verfügung gestellt und zu welchen Stichtagen diese dann ohne bürokratischen Aufwand an die Stadt Suhl übergeben werden.

Es bietet sich an, diese immer auf dem auf die Ankunft folgenden Monatsletzten, sofern die Abreise des Gastes vorher erfolgt ist, zu legen. Alle anderen Regelungen würden nach diesseitiger Überzeugung zur Unanwendbarkeit verkommen.

### **§ 9 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung**

Die Erhebung des Kurbeitrages im Vorhinein ist in ihrer Handhabung dringend und eindeutig zu Regeln. Vergleiche dazu die Ausführungen zu § 7.

### **§ 10 Befreiung von der Kurbeitragspflicht**

Diese Regelung zielt auf eine Befreiung von der Kurbeitragspflicht auf Antrag ab.

Im Absatz 2 wird normiert, dass eine Befreiung ohne Antrag unter den in Ziffern 1 bis 5 dargestellten Tatbestandsmerkmalen erfolgt.

Grundsätzlich wirft dieser bezüglich des Regelungsgehalts der Ziffer 4, nämlich der Befreiung vom Kurbeitrag für die erste Übernachtung bei **Dienstreisen**, erhebliche Zweifel auf.

Nach diesseitiger Überzeugung kann für nicht den Regelungen des § 9 Absatz 2 ThürKAG unterfallenden Übernachtungen, eine Beitragspflicht in Ermangelung des Aufenthaltes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken im Grundsatz **gar nicht der Kurbeitragspflicht unterliegen**. Insofern kann eine Befreiung von nicht beitragspflichtigen Aufenthalten nicht regelungsgegenständlich sein und schon gar nicht für die auf eine erste Übernachtung folgenden Übernachtungen plötzlich dann doch greifen.

Dies ist bereits aus beitragsystematischer Betrachtung unmöglich.

Erfurt: 07.04.2014

  
Dirk Ellinger